



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Turkologie/Turkish Studies
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-11.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Turkologie/Turkish Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-65.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss in einem geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Nachzuweisen sind folgende Kompetenzen:

- Fachwissenschaftliche Kompetenzen im Bereich Orientalistik im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten,
- Sprachpraktische Kompetenzen des Türkkeitürkischen, die durch universitäre Sprach- und Lektürekurse im Umfang von 40 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht im erforderlichen Umfang nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass folgende Kompetenzen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind:

- Sofern mindestens 25 ECTS-Punkte im Bereich Orientalistik nachgewiesen werden, sind Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden aus folgendem Angebot zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachwissenschaftliches Basismodul 1: Einführung in den Islam	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Basismodul 2: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Aufbaumodul	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul I	Referat und schriftliche Hausarbeit	10
Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul II	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	10

- Sofern die für das Studium vorausgesetzten Kenntnisse des Türkisch-Türkischen nicht nachgewiesen werden, ist spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters eine sprachpraktische Prüfung abzulegen, die eine Klausur (Dauer: 180 Minuten) und eine mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten) beinhaltet.

²Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.“

2. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

(1) ¹Im Kernbereich sind 6 Module zu absolvieren. ²Mit Ausnahme des Praxismoduls, dem keine Lehrveranstaltungen zugeordnet sind, umfasst jedes Modul Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 - 6 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachwissenschaftliches Modul Turkologie I	schriftliche Hausarbeit	10
Fachwissenschaftliches Modul Turkologie II	schriftliche Hausarbeit	10
Sprachkompetenz Osmanisch	Portfolio	10
Intensivierungsmodul Türkische Lektüre	Portfolio	10

(3) ¹Von den zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodulen ist entweder das Modul „Fachwissenschaftliches Modul Turkologie III“ oder das Modul „Sprachkompetenz Turksprache“ zu absolvieren. ²Anstelle des Praxismoduls, in dem Praktika im In- oder Ausland (z.B. in Bibliotheken und Archiven, wissenschaftlichen Instituten, Goethe-Instituten, Botschaften, Kultur- und politischen Stiftungen, Messen) mit einer Dauer von insgesamt mindestens vier Wochen einzubringen sind, kann ein Komplementärmodul der Orientalistik gemäß Abs. 4 absolviert werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachwissenschaftliches Modul Turkologie III	schriftliche Hausarbeit	10
Sprachkompetenz Turksprache	mündliche Prüfung	10
Praxismodul	Portfolio	10

(4) ¹Als Komplementärmodul der Orientalistik ist ein Modul aus dem folgenden Angebot wählbar:

- Sprachpraktische Basis-, Aufbau oder Vertiefungsmodule in den Sprachen Arabisch oder Persisch des Bachelorstudiengangs Islamischer Orient an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
- Module der Kernbereiche folgender Studiengänge der Otto-Friedrich Universität Bamberg:
- Masterstudiengang Arabistik/Arabic Studies,
- Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies,
- Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology,
- Masterstudiengang Islamwissenschaft/Islamic Studies,
- Module der Modulgruppen „Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Orientfächer“ oder „Profilbereich“ des Masterstudiengangs Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East.

²Es gelten die Bestimmungen der Studien- und Fachprüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.“

3. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des gewählten Fachs“ durch die Wörter „der gewählten Fächer“ ersetzt.
4. In § 37 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Fach Turkologie/Turkish Studies und die gegebenenfalls aufgrund von Auflagen gemäß § 32 Abs. 2 zu erbringenden Module“ durch die Wörter „des Kernbereichs“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/2021 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. November 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2020.

Bamberg, 31. März 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2020.